

### Anlage 3 - Strukturqualität Hausarzt

zu dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V  
Diabetes mellitus Typ 1 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Krankenkassenverbänden  
Berlin

#### Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor (Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V)

In Einzelfällen kann die Aufgabe des koordinierenden Arztes auch von Hausärzten im Rahmen ihrer in § 73 SGB V beschriebenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind gemäß § 73 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teilnehmende Vertragsärzte und zugelassenen MVZ, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen bzw. nachweisen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Dabei muss die Betreuung in enger Kooperation mit einem vertraglich eingebundenen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen. Der Hausarzt beachtet die Überweisungsregeln gemäß Nummer 1.8.2 der Anlage „Versorgungsinhalte“, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht. Der Hausarzt gemäß Anlage 3 übernimmt nicht die Koordination bei Kindern und Jugendlichen mit einem Diabetes mellitus Typ 1. Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Ärzte, die bis 30.06.2021 die gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 30.06.2021 erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.07.2021 weiterhin am DMP teil.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1. Fachliche Voraussetzungen Hausarzt im Rahmen von § 73 SGB V	<ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Praktischer Arzt/Ärztin sowie Arzt/Ärztin ohne Gebietsbezeichnung</li></ul> oder <ul style="list-style-type: none"><li>- Facharzt/-ärztin für Innere Medizin ohne Schwerpunkt oder mit einem Schwerpunkt gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 mit Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 in dauerhafter Betreuung (mindestens seit 12 Monaten)</li></ul> <p><b>und jeweils</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die enge Kooperation mit einem vertraglich eingebundenen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt/Ärztin gemäß Anlage 1 dieses Vertrages ist beim Antrag auf Teilnahme gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin nachzuweisen</li><li>- Information durch Praxismaterial zu Beginn der Teilnahme, ggf. Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung und</li></ul>

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige diabetesspezifische Fortbildung, z. B. durch Qualitätszirkel, mindestens einmal jährliche Teilnahme</li> </ul>
<p>2. Apparative Ausstattung der Praxis</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Vertragsarztpraxis</li> <li>- Blutdruckmessung nach internationalen Qualitätsstandards<sup>1</sup></li> <li>- 24 Stunden-Blutdruckmessung (in Eigenleistung oder als Auftragsleistung)</li> <li>- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nass-chemischen Blutglukosebestimmung und HbA1c-Messung gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (HbA1c-Messung in Eigenleistung oder als Auftragsleistung)</li> <li>- EKG</li> <li>- Belastungs-EKG<sup>2</sup> (in Eigenleistung oder als Auftragsleistung)</li> <li>- Sonographie<sup>3</sup>, Doppler- oder Duplexsonographie<sup>3</sup> (jeweils in Eigenleistung oder als Auftragsleistung)</li> <li>- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)</li> </ul>

<sup>1</sup> Qualitätsstandards gemäß Anlage 8 „Versorgungsinhalte“ Nummer 1.5.4.1.1.

<sup>2</sup> Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinie zur Ergometrie der Dt. Gesellschaft für Kardiologie.

<sup>3</sup> Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie "Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschallvereinbarung)" in der jeweils geltenden Fassung.